

10.360

Sachverhalte sowie der genaue rechtliche und personelle  
Belangbereich der Gesetzesentwürfe bekannt sind.

10. August 1979

41 31

**AUSGANG:**  
10. AUG. 1979

An die  
Justizdirektion  
des Kantons Basel-Landschaft  
z.H. von Herrn  
Dr. iur. Beat Feigenwinter  
Regierungsgebäude

4410 Liestal

G.62/Sz/ho

Bundesamt für
Faszikel-No. 6.62
⊕ 10. AUG. 1979
Aktenstück-Nr. 616

Anfrage zum Stand der Datenschutzgesetzgebung

Sehr geehrter Herr Kollege

Auf Ihre telefonische Anfrage nach dem Stand der Datenschutz-  
gesetzgebung des Bundes erlaube ich mir, Ihnen wie folgt Aus-  
kunft zu geben:

Nach Vorarbeiten im Rahmen der Expertenkommission Lüchinger  
für die Revision von Art. 27/8 ZGB und Vorarbeiten für eine  
verwaltungsinterne Datenschutzregelung hat das EJPD Ende 1977  
eine eigentliche Datenschutzgesetzgebung angegangen. Dabei  
wurde zuerst eine Arbeitsgruppe (Expertengruppe) für den Daten-  
schutz in der Bundesverwaltung eingesetzt, unter der Leitung  
von Herrn Professor Dr. Mario M. Pedrazzini, St.Gallen, die  
zum heutigen Zeitpunkt den Entwurf für ein Datenschutzgesetz  
für die Verwaltungen des Bundes in erster Lesung durchberaten  
hat. Im Herbst nimmt nun eine zweite Expertenkommission die  
Arbeit auf, die ein Datenschutzgesetz für die privaten Bereiche  
entwickeln soll. Die beiden Gesetzesentwürfe sollen ganz auf-  
einander abgestimmt sein und werden wahrscheinlich auch in  
einen Erlass zusammengefügt werden. Wieweit für diese beiden  
Legiferierungsbereiche noch eine besondere Verfassungsgrundlage  
notwendig ist, soll erst beurteilt werden, wenn die konkreten

Datenschutzregelungen sowie der genaue sachliche und personelle Geltungsbereich der Gesetzesentwürfe bekannt sind.

Das EJPD hat die Kommission des Nationalrates, die die beiden parlamentarischen Initiativen von Nationalrat Gerwig (Verfassungssinitiative und Gesetzesinitiative) für den Datenschutz studiert und die von Nationalrat Butty geleitet wird, mehrfach über den Stand seiner Arbeiten sowie über seine Auffassung zu den beiden parlamentarischen Initiativen orientiert. Es scheint, dass diese Kommission sich nicht selber in konkrete Gesetzgebungsarbeiten stürzen will, sondern dass sie mehr beobachtend die Arbeiten des Departements zu verfolgen beabsichtigt.

Was den Datenschutz in den Verwaltungen der Kantone betrifft, so haben wir mehrfach betont, dass dem Bund zu einem gesetzgeberischen Vorhaben die Verfassungsgrundlage fehle. Das EJPD hat deshalb 1978 und 1979 die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren angegangen mit dem Vorschlag, eine kleine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche die zweckmässigen Lösungsmöglichkeiten für die Kantone (d.h. Konkordat, Mustergesetz oder, nach Bundesverfassungsrevision, eidgenössisches Rahmengesetz) untersuchen soll. Wir halten diese Abklärungen immer noch für dringlich und wären gerne zur Mitarbeit in jeder gewünschten Form bereit (vgl. den Brief des Vorstehers des EJPD vom 1. Juni 1979 an die Mitglieder der Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz nach der Frühjahrskonferenz 1979, mit dem orientierenden Referat von Herrn Professor Pedrazzini als Beilage).

Zum Schluss sei, auf Ihre Anfrage hin, noch kurz auf die Datenschutzprobleme beim KIS hingewiesen: Für das KIS besteht ein Entwurf für ein Datenschutzreglement, das Bestandteil der KIS-Vereinbarung bildet. Dieses Reglement wurde von den Kantonen ausgearbeitet. Wir halten es unter Datenschutzgesichtspunkten für nicht genügend. Für den Bund werden deshalb voraussichtlich besondere, bereichsspezifische Datenschutzregelungen (im allgemeinen Bundesdatenschutzgesetz für die Bundesverwaltung) vorge-

schlagen, die Polizei und Staatsschutzwesen des Bundes datenschutzrechtlich abdecken sollen. Wir haben auf jeden Fall für die besonderen Probleme des Datenschutzes im Polizeiwesen des Bundes ein Gutachten in Auftrag gegeben. Ob und welche Lösung für den Datenschutz der Kantone beim KIS angezeigt ist, wird sicher noch von den zuständigen Stellen der Kantone geprüft werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Hinweisen auf unsere Arbeiten und unsere Absichten einigermaßen Auskunft gegeben zu haben. Gerne stehe ich Ihnen jederzeit für ergänzende Auskünfte oder für Beratungen in speziellen Datenschutzfragen zur Verfügung.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Anfrage zum Stand der Datenschutzgesetzgebung

Sehr geehrter Herr Kollege

BUNDESAMT FUER JUSTIZ

Auf Ihre telefonische Anfrage nach dem Stand der Datenschutzgesetzgebung des Bundes erlaube ich mir, Ihnen wie folgt Auskunft zu geben:

Dr. Rainer J. Schweizer

Nach Vorarbeiten im Rahmen der Expertenkommission Lächinger für die Revision von Art. 27/28 BSR und Vorarbeiten für eine verwaltungsinterne Datenschutzregelung hat das EJPD Ende 1977 eine eigentliche Datenschutzgesetzgebung angegangen. Dabei wurde zuerst eine Arbeitsgruppe (Expertengruppe) für den Datenschutz in der Bundesverwaltung eingesetzt, unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Mario M. Pedrazzini, St.Gallen, die zum heutigen Zeitpunkt den Entwurf für ein Datenschutzgesetz für die Verwaltungen des Bundes in erster Lesung durchberaten hat. Im Herbst nimmt nun eine zweite Expertenkommission die Arbeit auf, die ein Datenschutzgesetz für die privaten Bereiche entwickeln soll. Die beiden Gesetzesentwürfe sollen ganz aufeinander abgestimmt sein und werden wahrscheinlich auch in einem Erlasse zusammengefügt werden. Wieweit für diese beiden Legislationsbereiche noch eine besondere Verfassungsgrundlage notwendig ist, soll erst beurteilt werden, wenn die konkreten